

66. Ist die Aufhebung eines Urteiles, das nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden ist, dann geboten, wenn zwar Gründe zu den Akten gebracht sind, aber kein Rubrum und kein Tenor? St.P.D. §. 275.

II. Straffenat. Ur. v. 25. Mai 1889 g. B. Rep. 1206/89.

I. Landgericht II Berlin.

Aus den Gründen:

Der prozessuale Angriff des Beschwerdeführers ist begründet, kann aber zur Aufhebung des Urteiles nicht führen.

Eine zu den Akten gebrachte, als beglaubigt bezeichnete Abschrift des Urteiles enthält zwar das Rubrum und die Urteilsformel, aber die Urschrift des Urteiles enthält keines von beiden. Es sind vielmehr hinter das vom Vorsitzenden und dem Gerichtschreiber vollzogene Sitzungsprotokoll nur „Gründe in Sachen gegen G. und Gen.“ niedergeschrieben und nur diese Gründe von den Mitgliedern des erkennenden Gerichtshofes unterschrieben.

Dies Verfahren verstößt gegen §. 275 St.P.D. Nach Abs. 1 daselbst ist „das Urteil mit den Gründen binnen drei Tagen nach der Verkündung zu den Akten zu bringen, falls es nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen ist“. Nach Abs. 2 daselbst ist es von den Richtern zu unterschreiben, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben. Nach Abs. 3 daselbst sind in das Urteil aufzunehmen die Bezeichnung des Tages der Sitzung, sowie die Namen der Richter (der Schöffen), des Beanten der Staatsanwaltschaft und des Gerichtschreibers, welche an der Sitzung teilgenommen haben.

Alles dies gehört also in die Urschrift des Urteiles, wofern es nicht vollständig in das Protokoll aufgenommen ist.

Gleichwohl liegt das Entscheidende für den Bestand des Urteiles den Revisionsangriffen gegenüber nicht unbedingt in der Herstellung einer vom Protokolle unabhängigen Urteilschrift in der durch §. 275 St.P.D. gebotenen Vollständigkeit.

Werden Fragen bezüglich der Besetzung des Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft angeregt, so liegt die entscheidende Beweisquelle im Sitzungsprotokolle (§§. 272. 274 St.P.D.). Dasselbe ist angenommen für die Frage, ob als Urteilsformel im Falle eines Widerspruches

diejenige für verkündet zu gelten habe, welche im Protokolle oder welche in dem unabhängig davon hergestellten Urteile geschrieben steht.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 378.

Daraus ergibt sich bereits, daß die Unterschrift der Mitglieder einer erkennenden Strafkammer unter der Urteilschrift nicht dazu dient, die darin mitgeteilte Urteilsformel mit Beweisraft zu versehen, sie neben oder gegenüber dem Sitzungsprotokolle zu beglaubigen.

Es ergibt sich ferner daraus, daß die Unterschrift der fünf Richter zwar dazu bestimmt ist, die Übereinstimmung der niedergelegten Urteilsgründe mit dem Ergebnisse der richterlichen Beratung darzutun; nicht aber, daß wenn in solcher Weise niedergelegte Gründe vorhanden sind, gegen §. 377 Nr. 7 St.P.D. verstoßen sei, sobald diesen Gründen nicht ein ordnungsmäßiger, vom Protokolle unabhängiger Tenor vorausgeschickt worden. Das „Urteil“, dessen Aufhebung durch §. 377 a. a. O. bezieht wird, ist diejenige Entscheidung, mit welcher die Hauptverhandlung nach §. 259 St.P.D. schließen muß, die nach §. 267 daselbst durch Verlesung der Urteilsformel nebst Eröffnung der Gründe zu verkünden, und nach §. 273 St.P.D. durch das Sitzungsprotokoll, jedenfalls bezüglich der Urteilsformel, zu beurkunden ist.

Das Urteil in diesem Sinne ist hier vorhanden, und es sind namentlich alle Elemente aus dem Protokolle ersichtlich, welche nach §. 275 St.P.D. außer den Gründen noch in das abzusetzende Urteil aufzunehmen waren.

Daß die Weglassung des Rubricums und des Tenors in der abzusetzenden Urteilschrift unter Umständen zur Aufhebung des ergangenen Urteiles führen kann, steht außer Zweifel; beispielsweise dann, wenn Bedenken über die Zusammengehörigkeit der Gründe mit der nach dem Protokolle verkündeten Urteilsformel bestehen. Der vorliegende Fall bietet aber in dieser Richtung keine Bedenken.